



28.05.2015

Geänderte Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 24.02.2015 zur Barrierefreiheit kreislicher Gebäude

Im Zeitraum zwischen Einbringung der Stellungnahme der Verwaltung zu o. g. Antrag bis zur Beratung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 28.05.2015 ist mit Posteingang vom 05. Mai 2015 das „Anhörungsschreiben“ des Ministerium des Innern und für Kommunales zur Haushaltssatzung und zum Haushaltssicherungskonzept 2015 eingegangen.

In diesem Schreiben wird unter Punkt 4. Genehmigungsteil, Ziffer 4 auf den Umfang geplanter freiwilliger Leistungen eingegangen. Die Höhe von 2,5% der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes ist als absolute Höchstgrenze bis zur Erlangung des gesetzlichen Haushaltsausgleiches festgeschrieben.

Die aus dem Antrag erwachsenen Aufgaben einer sehr umfangreichen Bestandserfassung und Bewertung übersteigen die Kapazitäten des Bauamtes. Sie müssten als zusätzliche freiwillige Maßnahmen betrachtet werden.

Die Verwaltung unterstützt den vorliegenden Antrag der Fraktion Die LINKE, stellt nachfolgend die wesentlichen Aspekte der DIN-Norm 18040-1 aus fachlicher Sicht heraus, um daran anknüpfend dem Kreistag Beschlussvorschläge zu unterbreiten:

Die DIN-Norm 18040-1 gilt nur für öffentliche Neubauten und stellt dar, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind. Sinngemäß kann sie als Grundlage für Umbauten und Modernisierungen angewendet werden, unter Berücksichtigung:

- der baulichen Gegebenheiten vor Ort und
- der wirtschaftlichen Angemessenheit.

Die DIN 18040-1 berücksichtigt sehr unterschiedliche Mobilitäts-Einschränkungen, wie:

- Sehbehinderung oder Blindheit
- Schwerhörigkeit oder Taubheit
- motorische Einschränkung
- Gehbehinderung

Diese große Palette an Einschränkungen bedarf einer sehr umfangreichen Bestandserfassung und Bestandsbewertung je Objekt hinsichtlich:

- der Farb- und Oberflächengestaltung von Bauteilen und Bedienelementen
- der Ausleuchtung von Räumen
- der Akustik von Innenräumen
- der zu überwindenden Höhendifferenzen
- der Gebäudeleitsysteme (optisch / akustisch / haptisch)
- der Alarmierungssysteme (optisch / akustisch / haptisch)
- sonstiger Signalisierungssysteme wie z.B. Pausensignal (optisch / akustisch / haptisch).

Sie nimmt damit eine Größenordnung ein, die die personellen Kapazitäten des Bauamtes übersteigt und nicht neben den laufenden Aufgaben bewältigt werden kann.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Die Bestandserfassung/ -bewertung ist die Grundlage für die ämterübergreifende Kommunikation zur Bestimmung des Umsetzungsziels in jedem öffentlichen Objekt, bevor Entwurfsvarianten mit Kostenschätzung unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Angemessenheit erarbeitet werden können.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Begriff „Mangel“ hinsichtlich der Barrierefreiheit in Bestandsbauten falsch verwendet.

Resultierend aus den zuvor dargelegten Sachverhalten schlägt die Verwaltung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. nachfolgende Beschlussfassung durch den Kreistag vor:

1. Für Neubauten ist die DIN-Norm 18040-1 grundsätzlich anzuwenden.
2. Für Umbauten und Modernisierungen an öffentlichen Gebäuden ist die DIN-Norm 18040-1 sinngemäß und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen Angemessenheit anzuwenden.
3. Für alle Gebäude, für die schon jetzt eine Modernisierung geplant ist, sind in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und in Anbetracht der Verhältnismäßigkeit entsprechende Maßnahmen einzuplanen und durchzuführen.
4. Priorität haben alle Schulen in Trägerschaft des Landkreises

Wehlan